



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund betreibt auf dem Gebiet der Stadt Siegburg die 110-/220-kV-Schalt- und Umspannanlage (UA) Siegburg. Infolge der Verlagerung der Transportfunktion auf die 380-kV-Spannungsebene und der Stilllegung von regional in das 220-kV-Netz einspeisenden Kraftwerken beabsichtigt die Amprion GmbH die Versorgung der Anlage, die heute überwiegend aus der 220-kV-Spannungsebene erfolgt, auf die 380-kV-Spannungsebene umzustellen.

Für die mit dieser Umstellung verbundenen Änderungen an verschiedenen Höchstspannungsleitungen hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

- Von den zur Realisierung des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind Grundstücke in den Gemarkungen
- Obermenden (Flure 6, 8, 9, 10 und 11) der Stadt Sankt Augustin sowie
 - Siegburg (Flure 8, 14 und 24) der Stadt Siegburg betroffen.

Nach Nr. 19.1.4 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen, nach deren Ergebnis insbesondere durch die Betroffenheit eines FFH-Gebietes für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019** bei der Stadt Siegburg, in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses, Nogenter Platz, 53721 Siegburg, während folgender Öffnungszeiten

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Plan wird auch in der Stadt Sankt Augustin zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies macht die Stadt Sankt Augustin in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung. Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 28.06.2019**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Siegburg, Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz, Nogenter Platz 10 in 53721 Siegburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
- Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
 - Anlage 10 - Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
 - Anlage 11 - Umweltstudie.

Siegburg, 12.04.2019
Franz Huhn, Bürgermeister